

Niederschrift

(BWA/003/2012)

über die 3. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 28.02.2012, 15:15 - 19:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 15:15 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:10 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:35 Uhr

1. Ortsbesichtigung um 15.15 Uhr
- 1.1. Jugendclub Wöhrmühle (Bücherbus) - gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Kultur- und Freizeitausschuss
7. Gemeinsame Sitzung mit Jugendhilfeausschuss
- 7.1. Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen
Geänderte Vorplanung nach DA-Bau 5.4
242/192/2012
Gutachten
- Protokollvermerk**
8. Mitteilungen zur Kenntnis - Bau- und Werksausschuss
- 8.1. Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage;
Hindenburgstraße 50; Fl.-Nr. 1115/12;
Az.: 2012-35-VO
63/196/2012
Kenntnisnahme
- Protokollvermerk-**
- 8.2. Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich;
Antragsteller: Initiative Jugendhaus e.V. Erlangen;
Wöhrmühle, Fl.-Nr. 1630/3;
Az.: 2011-1662-VV
63/192/2012
Kenntnisnahme
- Protokollvermerk-**
- 8.3. Integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-
Managementsystem (EQUUS)
hier: Umwelterklärung 2011
EBE-V/013/2012
Kenntnisnahme
9. Bauaufsichtsamt

- 9.1. Antrag Nr. 7/2012 der SPD-Fraktion "Erforderliche Fettabscheider"; hier: Ausweitung und Altbestandsregelung 63/191/2012
Beschluss
10. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv
- 10.1. Abbruch und Neubau Vorhangfassade; 63/194/2012
Nürnberger Straße 30, Fl.-Nr. 1042;
Az.: 2011-1643-BA Gutachten
- 10.2. Errichtung eines LED-Displays; 63/195/2012
Nürnberger Straße 7, Fl.-Nr. 1020 u. W.;
Az.: 2011-1683-BA Beschluss
- Tischauflage-**
- Protokollvermerk-
11. Amt für Gebäudemanagement
- 11.1. Handballstandort Erlangen; Fraktionsantrag gemäß §28 GeschO 242/170/2011/1
059/2011 der SPD- Fraktion vom 24.5.11 Beschluss
Die Langversion Anlage 1 S. 1-25 ist in Session ersichtlich.
-Protokollvermerk-
- 11.2. Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 242/186/2012
100/2011 vom 7.9.2011 Beschluss
-Protokollvermerk-
- 11.3. Standsicherheit von baulichen Anlagen 242/193/2012
Beschluss
- 11.4. Mögliche Erweiterung der Turnhalle des Albert-Schweitzer- 242/177/2011
Gymnasiums - Fraktionsantrag ÖDP/SPD 131/2010 Beschluss
Tischauflage
- 11.5. Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von 242/194/2012
Brandschutzsfortmaßnahmen, Beschluss der Vor-/Entwurfsplanung
gemäß DA- Bau 5.4/ 5.5.3 Beschluss
- 11.6. Grundschule Tennenlohe, Überprüfung Generalsanierung vs. 242/180/2012
Hallenneubau, Fraktionsantrag Nr. 135/2011 der CSU vom 14.11.11 Beschluss
-Protokollvermerk-
- 11.7. Sanierung Kinderklinik, Lärmschutz Loschgeschule, SPD- 242/188/2012
Fraktionsantrag 002/2012 vom 19.1.2012 Beschluss
-Protokollvermerk-
12. Tiefbauamt
- 12.1. Erneuerung Überbau Fuß- und Radwegstege im Bereich der Bleiche 66/142/2012
über die Schwabach; Beschluss

DA-Bau Beschluss gemäß 5.5.3

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 12.2. | Ausführungsplanung zur Erschließung für das Baugebiet BP T 244a - Vogelherd Süd-West | 66/144/2012
Beschluss |
| 12.3. | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | 66/138/2012
Beschluss |
| 13. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) | |
| 13.1. | Vollzug der Wassergesetze
"Rückhaltmaßnahmen an der Schwabach"
Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gemäß DA Bau
-Protokollvermerk- | EBE-2/041/2012
Beschluss |
| 14. | Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) | 30-R/048/2011
Gutachten |
| 15. | Anfragen | |

TOP 1

Ortsbesichtigung um 15.15 Uhr

TOP 1.1

Jugendclub Wöhrmühle (Bücherbus) - gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Kultur- und Freizeitausschuss

TOP 7

Gemeinsame Sitzung mit Jugendhilfeausschuss

TOP 7.1

242/192/2012

Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen
Geänderte Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

Stellungnahme der Kämmerei:

Durch die geänderte Entwurfsplanung (Var. 1) für die Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach ergibt sich für die Finanzplanung eine Nettomehrbelastung i.H.v. 636.000 € gegenüber der bisherigen Veranschlagung.

Die beabsichtigte Umnutzung der Pächterwohnung (die Sanierung der Wohnung war in den bisherigen Gesamtkosten enthalten.) zu Räumen für die Hausaufgabenbetreuung führt gegenüber den bisherigen Planungen neben (zusätzlichen) Investitionsausgaben auch zu dauerhaften Miet-Mindereinnahmen.

Unter Betrachtung der bestehenden negativen Investitionssalden im Finanzplan für die HH-Jahre 2013 (-22,8 Mio. €) und 2014 (-18,2 Mio. €) kann die Kämmerei einer Erhöhung des Investitionsvolumens nicht zustimmen und schließt sich der derzeitigen Beschlusslage des Stadtrates vom 24.11.2011 an („Deckelung“ der Investitionsausgaben).

Bei positiver Beschlussfassung müssten zum Ausgleich der Deckungslücke im Finanzplan ggf. bereits geplante Projekte verschoben werden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Optimierte Nutzung des Gemeindezentrums und Beseitigung des Leerstandes
- Ausweitung des Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von unter 3 Jahren
- Anpassung des Raumprogramms der Kindertageseinrichtung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Ausgangslage

Die ursprüngliche Vorplanung wurde aufgrund des Protokollvermerks aus der 10. Sitzung 2011 des BWA mit der Vorgabe einer Kostendeckelung auf 3,5 Mio. € Gesamtkosten (Kosteneinsparung von 500.000 €) sowie der Anpassung der Planung im Bereich der Kindertageseinrichtung als städtische Gesamteinrichtung am 24.11.2011 vom Stadtrat beschlossen.

3.2. Änderungen Kindertageseinrichtung

Da sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Einzugsgebiet in den letzten 10 Jahren immer mehr vom Kindergartenalter weg zum Schulkindalter hin verschoben hat, wird die KiTa Gaisbühlstraße seit dem 01.09.2009 als „Haus für Kinder“ mit insgesamt 105 Plätzen -davon bis zu 55 für Schulkinder- betrieben.

Angesichts des immensen Nachfragedrucks bei den Hortplätzen hat die Regierung eine entsprechende Betriebserlaubnis trotz bestehender Defizite (s. dazu weiter unten) erteilt.

Im Zuge der Generalsanierungsmaßnahme mit Schaffung der 2-gruppigen Krippe entsteht nun eine altersgemischte KiTa mit insgesamt 129 Plätzen.
Der Bestand weist gegenüber den Empfehlungen des Summenraumprogramms der Regierung von Mittelfranken einen Fehlbedarf von ca. 120 qm Hauptnutzfläche auf.

Dieser kann im Zuge der Maßnahme durch folgende bauliche Verbesserungen gedeckt werden:

- Schaffung ausreichender Räume für die Hausaufgabenbetreuung auf der Fläche der ehemaligen Pächterwohnung im Erdgeschoss
- Verbindung der beiden Geschosse mit Treppe und Personenaufzug (Inklusion)
- Schaffung einer ausreichenden Zahl von WCs mit Geschlechtertrennung für die Hortkinder
- Vergrößerung der Personalraumflächen
- Vergrößerung/Optimierung der Flächen von Küche und Lebensmittellager
- Vergrößerung der Fläche des Mehrzweckraums

Mit der Regierung von Mittelfranken wurden bei einem Ortstermin Ende Januar 2012 die Pläne für den KiTa-Bereich erörtert – sowohl hinsichtlich baufachlicher als auch pädagogischer Belange wurde die Planung dabei zustimmend bewertet.

Durch die Optimierung des Raumprogramms und die Änderung der baulichen Konzeption der Kindertageseinrichtung entstehen **Mehrkosten in Höhe von ca. 296.000 €** für die Gesamtmaßnahme. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Zusätzliches Treppenhaus inkl. Aufzugsschacht (Mehrung):	80.000 €
- Aufzugsanlage:	36.000 €
- Mehraufwand Elektroinstallation (EG und KG):	45.000 €
- Mehraufwand Sanitärinstallation (EG und KG):	20.000 €
- Rohbau- und Ausbauarbeiten Umnutzungen KG:	40.000 €
- Vergrößerung der Freifläche Krippe:	15.000 €
- Anpassung der Außenanlagen Kindergarten (KG):	5.000 €
- Zusätzliche Bauprovisorien (Heizung + Elektro):	15.000 €
- Planungshonorare:	40.000 €

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Grundschule Frauenaurach wird im laufenden Schuljahr von 207 Kindern besucht.

In den vergangenen Jahren war ein Rückgang der Nachfrage nach Kindergartenplätzen bei gleichzeitig erhöhter Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Schulkinder zu beobachten. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Kinderzahlen im Schulsprengel Frauenaarach ist nicht mit einer Fortsetzung dieses Trends zu rechnen.

Die Weiterführung der Einrichtung im Rahmen der bisherigen Betriebserlaubnis (105 gleichzeitig belegbare Plätze), ergänzt durch zusätzlich 24 Plätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren in den beiden neu zu schaffenden Krippengruppen, entspricht nach heutigem Kenntnisstand der Jugendhilfeplanung dem örtlichen Bedarf.

3.3. Planungsvarianten zur Realisierung der Kostendeckelung auf 3,5 Mio. €

Die Standards der Sanierung wurden bereits in der bisherigen Vorentwurfsplanung auf ein Mindestniveau heruntergefahren. So wird z. B. auf eine Abluftanlage im Lagerbereich verzichtet, Oberflächen und Ausstattung werden soweit möglich erhalten, die Haustechnik-Ausstattung ist sparsam und nur auf einem Mindeststandard vorgesehen.

Lediglich bei der energetischen Sanierung wird der derzeit gültige Stand der EnEV 2009 um ca. 25% unterschritten. Hier zu sparen wäre jedoch unverantwortlich, da nur auf diesem Weg langfristig Betriebskosten eingespart werden können.

Eine weitere Absenkung des sonstigen Standards ist nicht möglich. Daher kann nur durch Abstriche im Raumprogramm der Umbaumaßnahme bzw. durch Reduktion der umzubauenden Flächen eine Kosteneinsparung erzielt werden. Um die Kosteneinsparung von 500.000 € zu realisieren wurde die Planung daher in drei Varianten überarbeitet.

In allen drei Varianten sind folgende bauliche Maßnahmen enthalten:

- Umbau der Kindertageseinrichtung wie unter 3.2. beschrieben
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle
- Erneuerung der haustechnischen Anlagen
- Teilerneuerung der Außenanlagen

Variante 1

Die Planung der Variante 1 entspricht der am 24.11.2011 vom Stadtrat beschlossenen Vorentwurfsplanung. Die Maßnahmen im Bereich des Gemeindezentrums können wie folgt zusammengefasst werden:

- Schaffung eines separat erschlossenen Saales mit einer Fläche von ca. 205 qm mit Foyer, Toiletten, Küche und Lagerräumen
- Umstrukturierung des Bestandes in Erd- und Kellergeschoss zur Optimierung der Raumnutzungen

Nachteile: keine

Variante 2

In Variante 2 bleibt das Gebäudevolumen analog zu Variante 1 bestehen. Jedoch werden die Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Raumnutzungen in Erd- und Kellergeschoss insgesamt deutlich reduziert:

- Verkleinerung des Saals auf ca. 165 qm, weniger zugeordnete Nebenräume, Toilettenanlagen bleiben im Kellergeschoss.
- Verbleib des AWO-Gruppenraums im nordwestlichen Gebäudebereich
- Erhalt der vorhandenen Raumstrukturen im Verwaltungsbereich EG
- Auf den Ausbau der Einbauten (Kegelbahn, Gaststätte) im KG wird verzichtet.

Nachteile:

- Der Saal ist nicht mehr als abgeschlossene Nutzungseinheit vermietbar.
- Toilettenanlagen zum Saalbereich sind im Kellergeschoss
- Verkleinerung der Saalfläche um ca. 40 qm

- Entfall des Bühnenbereichs im Saal
- Entfall des Lagers für die städtische Sing- und Musikschule
- Lager und Teeküche für den Mehrzweckraum EG entfallen
- Nutzbarkeit der Lagerflächen im KG durch vorhandene Einbauten eingeschränkt

Variante 3

Im Vergleich zu den vorherigen Varianten wird das Gebäudevolumen in Erd- und Kellergeschoss durch Teilabriss deutlich reduziert. Dadurch entfällt die Saalnutzung im Erdgeschoss vollständig, ebenso werden die Lagerflächen im Kellergeschoss wesentlich verkleinert.

Für die zu erhaltenden Gebäudeteile ist die Planung analog zu Variante 2 vorgesehen.

Nachteile:

- Saalnutzung entfällt vollständig
- Lager Mehrzweckraum KiTa (KG) entfällt
- Erhebliche Reduktion der Lagerflächen im KG
- Lager und Teeküche für den Mehrzweckraum EG entfallen (analog Variante 2)

Die Darstellung der drei Varianten kann den als Anlagen beigefügten Plänen entnommen werden.

Kostenübersicht

Die Kostenschätzung ergibt für die Varianten 1-3 vergleichend zur bisherigen Planung folgendes Investitionsvolumen:

Gebäudeteil	Stand 11/2011	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Kindertageseinrichtung	982.000 €	1.416.000 €	1.416.000 €	1.416.000 €
Gemeindezentrum	3.018.000 €	2.880.000 €	2.569.000 €	2.208.000 €
Gesamtkosten	4.000.000 €	4.296.000 €	3.985.000 €	3.624.000 €
Ausstattung Krippe	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
Förderung (ca.)	530.000 €	690.000 €	690.000 €	690.000 €

Für den Bereich der Kinderkrippe wird bei der Regierung von Mittelfranken eine Zuweisung zu den Bau- und Ausstattungskosten aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, für den Bereich Kindergarten/-hort nach FAG beantragt. Es wird von einer Zuweisung von insgesamt ca. 660.000 € für den Bau sowie 30.000 € für die Einrichtung ausgegangen.

3.4. Wertung/Empfehlung der weiteren Planungsgrundlage

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten und unter Berücksichtigung der langfristig wirksamen optimierten Gebäudenutzung empfiehlt die Verwaltung, Variante 1 der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Zu Variante 1:

In Variante 1 lassen die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Saals und des Mehrzweckraumes eine erhebliche Attraktivitätssteigerung und damit intensivere Nutzung dieser Räume erwarten. Nur mit diesen Maßnahmen sind diese Räume optimal vermietbar.

Im Zuge dieser Planungen hat bereits die Sing- und Musikschule (Abt. 414) signalisiert, den Saal einmal wöchentlich für Vorspiele als Ausweichraum nutzen zu wollen, bis der hierfür dringend benötigte zusätzliche Saal in einem sanierten Frankenhof geschaffen werden kann.

Der Mehrzweckraum kann künftig auch Eltern-Kind-Gruppen aus dem Ortsteil zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Abt. Kinder- und Jugendkultur (Abt. 412) besteht ein entsprechender Bedarf.

Zu Variante 2:

Durch den Wegfall der Lagermöglichkeiten für die Sing- und Musikschule in dieser Variante ist eine Nutzung des Saales für Vorspiele nicht mehr bzw. allenfalls nur noch bedingt möglich. Ein Wegfall des Stuhllagers und der Teeküche für den Mehrzweckraum hätte eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit dieses Raumes zur Folge.

Die Möglichkeit, die Bestuhlung eines Raumes nach den Erfordernissen durch die jeweilige Nutzergruppe, von der Tanzgruppe bis zu Vereinssitzungen, flexibel ändern zu können, ist Grundvoraussetzung für eine intensive Mehrfachnutzung.

Das Stuhllager des Saales ist rund 60 Gangmeter vom Mehrzweckraum entfernt. Ein regelmäßiger Transport benötigter zusätzlicher Tische und Stühle bzw. das Verräumen derselben über eine solche Strecke vor und nach jeder Nutzung scheint unrealistisch. Auch die in Variante 2 fehlende Teeküche schränkt die Nutzungsmöglichkeiten dieses Raumes erheblich ein.

Mit diesen Einschränkungen ist eine Intensivierung der Nutzung dieses Raumes kaum zu erreichen.

Diese Variante stellt im Vergleich zu Variante 1 ein nur relativ geringes Einsparpotential dar, so dass die Nutzungsnachteile den wirtschaftlichen Vorteil überwiegen.

Zu Variante 3:

Nur mit dieser Variante kann die vorgegebene Kostendeckelung annähernd erreicht werden.

Allerdings steht ein Wegfall des Saales dem Raumbedarf für Gruppen und Vereine im Stadtteil Frauenaarach entgegen.

Saal und Mehrzweckraum im Gemeindezentrum dienen der notwendigen Bedarfsdeckung an Räumen für soziale und kulturelle Gruppen und Vereine im Ortsteil Frauenaarach.

Auswirkung der Kostenentwicklung für Variante 1

Im bisherigen Haushaltsentwurf ist die Maßnahme wie folgt vorgesehen:

Stand Haushalt 2012	lvP	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	Gesamt €
Krippe, Bau	365F.401	82.000	300.000	600.000		982.000
Krippe, Einrichtung	365F.351			70.000		70.000
Restgebäude, Bau	573.407	18.000	700.000	1.400.000	400.000	2.518.000
Summe Bau		100.000	1.000.000	2.000.000	400.000	3.500.000
Summe Einrichtung				70.000		70.000

Durch den verzögerten Baubeginn belasten die erhöhten Kosten erst den Haushalt 2014. Der geplante Mittelabfluss für Variante 1 gestaltet sich über die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 folgendermaßen:

Variante 1	lvP	2011	2012	2013	2014	Gesamt
		€	€	€	€	€
Krippe, Bau	365F.401	82.000	300.000	1.034.000		1.416.000
Krippe, Einrichtung	365F.351			70.000		70.000
Restgebäude, Bau	573.407	18.000	700.000	966.000	1.196.000	2.880.000
Summe Bau		100.000	1.000.000	2.000.000	1.196.000	4.296.000
Summe Einrichtung				70.000		70.000

Im Haushaltsjahr 2013 ergibt sich lediglich eine Verschiebung zwischen den beiden Projektteilen. Die Mehrkosten werden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen von der Verwaltung für den Haushalt 2014 angemeldet.

3.5. Termine

Durch die Überarbeitung der Planung zur Überprüfung der Kostendeckelung sowie die erforderlichen Planungsänderungen im Bereich der Kindertageseinrichtung verschieben sich die angestrebten Terminziele wie folgt:

bis Ende März 2012	Fertigstellung der Entwurfsplanung
April 2012	Zuschussantrag bei der Regierung von Mittelfranken
24.04.2012	DA-Bau-Beschluss Entwurfsplanung im BWA
bis Ende April 2012	Genehmigungsplanung
Mai/Juni 2012	Ausführungsplanung und Ausschreibungen
Mittel Juli	Versand Leistungsverzeichnisse
Oktober 2012	Baubeginn
Dezember 2013	Fertigstellung Bauabschnitt 1 (Kindertageseinrichtung)
Dezember 2014	Fertigstellung Bauabschnitt 2 (sonstige Bereiche)

Durch die vom Zuschussgeber vorgegebene Inbetriebnahme der Kinderkrippe bis Ende 2013 ist **keinerlei Planungsspielraum für weitere Verzögerungen** mehr gegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten (**Variante 1**):

Kindertageseinrichtung Bau	1.416.000 € bei IP-Nr. 365F.401
Krippe Ausstattung	70.000 € bei IP-Nr. 365F.351
Gemeindezentrum Bau	2.880.000 € bei IP-Nr. 573.407
Personalkosten (brutto):	Planstellen für zwei Krippengruppen
Korrespondierende Einnahmen	
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	690.000 € bei IP-Nr. 365F.401ES
Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich)	160.000 € bei Sachkonto 414101
Gebühren (jährlich)	60.000 € bei Sachkonto 432101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 365F.401 und 573.407
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Wirth-Hücking beantragt, den Tagesordnungspunkt nur als Einbringung zu behandeln und zusätzlich dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.02.2012 vor zu legen. Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Herr Stadtrat Volleth beantragt, folgende Punkte bis zur Sitzung des Stadtrates am 01. März 2012 zu bearbeiten und diesem vor zu legen:

1. Bestandspläne beifügen und dazu erläutern, was neu und was alt ist.
2. Überblick über die Gesamtnutzfläche und die Kostenkennwerte.
3. Woher kommen die ständig steigenden Kosten?
4. Was passiert mit den Lagerflächen von 500 qm im Keller?
5. Wie hoch ist der EU-Schwellenwert?
6. Wie hoch ist der Zeitdruck?
7. Warum können die WC`s des Aurachsaals nicht im Keller bleiben?
8. Warum wird der Raum für die Jugendkunstschule in den Varianten mal unten und mal oben geplant?
9. Ist es möglich im Kellergeschoss einen Raum für die Musikschule zu planen?

Frau Stadträtin Grille beantragt zusätzlich, bis zum Stadtrat am 01. März 2012, die Frage zu beantworten, in wie weit der demografische Wandel bezüglich des möglicherweise steigenden Bedarfs an Krippenplätzen, in die Planungen mit einbezogen wurde.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis - Bau- und Werksausschuss

TOP 8.1

63/196/2012

**Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage;
Hindenburgstraße 50; Fl.-Nr. 1115/12;
Az.: 2012-35-VO**

Sachbericht:

Es ist beantragt, in der Hindenburgstraße 50 eine Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 12 Stellplätzen zu errichten.

Nach einer Behandlung des Bauvorhabens im Baukunstbeirat wurde die Planung geändert. Eine sich daran anschließende Bauberatung durch die Verwaltung hat zu einem genehmigungsfähigen Ergebnis mit zwei getrennten Baukörpern geführt. Das Gebäude an der Straße wird mit einem Walmdach, das dahinterliegende Gebäude mit einem Flachdach ausgeführt.

Die Nachbarbeteiligung wird zurzeit noch durchgeführt.

Für die im Vorbescheidsantrag gestellten Fragen nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Gebäudes und nach einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften zwischen den neu geplanten Baukörpern kann ein Vorbescheid erteilt werden.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, die Mitteilung zur Kenntnis als Tagesordnungspunkt und nur als Einbringung zu behandeln. Die Vorlage soll wegen der noch offenen Nachbarbeteiligung im nächsten Bauausschuss als Beschluss vorgelegt werden.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 8.2

63/192/2012

**Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich;
Antragsteller: Initiative Jugendhaus e.V. Erlangen;
Wöhrmühle, Fl.-Nr. 1630/3;
Az.: 2011-1662-VV**

Sachbericht:

Am 09.12.2011 wurde von einem Jugendverein die Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses auf dem Grundstück Fl.-Nr.1630/3 beantragt. Das angrenzende Nachbargebäude Wöhrmühle 7 wird bereits als Jugendhaus genutzt und liegt auf städt. Grundeigentum. In dem Bus sollen ein Mitarbeiterbüro, ein Rückzugsraum für Künstler und Referenten sowie Bibliotheks- und Archivräume geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und eine nach § 35 Abs 1 Nr. 1 - 7 Privilegierung vorliegt. Die Voraussetzung der Privilegierung liegt hier nicht vor.

Des Weiteren können nach § 35 Abs. 2 BauGB sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Durch das Vorhaben werden jedoch folgende öffentliche Belange beeinträchtigt:

1. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans mit der Darstellung Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet der Regnitz.
2. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die erforderliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erteilt werden; der Naturhaushalt und das Landschaftsbild würden zu stark beeinträchtigt werden; das nur ca. 15 m breite Ufergrundstück ist derzeit eine Wiese mit schmalen Gehölzsaum am Gewässer. § 61 BNatSchG fordert den Mindestabstand von 50 m bei baulichen Anlagen im Außenbereich an Gew. I. Ordnung, wie es dieser Regnitzarm eines ist. Der Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses kann keinesfalls zugestimmt werden.

Das Grundstück liegt im gesicherten Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Aus Sicht des Gewässer-, Abfall- und Bodenschutzes kann unter der Bedingung, dass die Gefahr einer Aufschwemmung im Hochwasserfall nachweislich verhindert wird, eine separate Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz entfallen.

Es ist ein Nachweis der hochwasserangepassten Bauweise zwingend vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen. Hierbei ist eine Wasserspiegellage von 272,10 m ü. NN (HQ100) zu berücksichtigen, ein Sicherheitszuschlag von mind. 30 cm wird empfohlen.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass das Fahrzeug vor endgültiger Aufstellung im Außenbereich trockengelegt wird. Alle Flüssigkeiten, wie z.B. Getriebeöle, Motorenöl, Flüssigkeiten aus der Klimaanlage etc. sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.

Zusammenfassend ist wegen der Lage im Außenbereich eine Genehmigung nicht möglich. Die Verwaltung muss den Bauantrag daher ablehnen.

Die Verwendung des Bücherbusses für andere Jugendeinrichtungen, insbesondere für die Streetworker im FAG-Gelände, wird von der Verwaltung geprüft werden.

Ein weiter von der Jugendeinrichtung ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellter Bauwagen (nicht Gegenstand dieses Verfahrens) muss aus den oben genannten Gründen ebenfalls entfernt werden.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag die Mitteilung zur Kenntnis als Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Die Verwaltung erläutert den Ablauf des Ortstermins.

Herr Stadtrat Könnecke regt an, für den bereits dort stehenden Bauwagen nach Verschiebung zum Gebäude hin unter Beachtung der Brandschutzabstände eine Duldung auszusprechen. Dieser Anregung folgt der Ausschuss einstimmig.

Die Verwaltung sagt eine entsprechende Duldung zu. Der Bauwagen müsse jedoch gegen ein Wegschwemmen bei Hochwasser gesichert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

EBE-V/013/2012

**Integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUS)
hier: Umwelterklärung 2011**

Sachbericht:

Das beim Entwässerungsbetrieb seit 10 Jahren eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUS) ist seit 2003 kontinuierlich nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert.

Beim turnusmäßigen Überwachungsaudit vor Ort in allen 3 Standorten des Entwässerungsbetriebs am 26. und 27.10.2011 hat sich der externe Gutachter vergewissert, dass die erreichten

Umweltleistungen im Betrieb aufrecht erhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gemäß dem Grundgedanken einer kontinuierlichen Verbesserung weiter entwickelt wurden.

Die mittlerweile zum 9. Mal jährlich veröffentlichte Umwelterklärung des Entwässerungsbetriebs dient der Information der interessierten Öffentlichkeit über die im Betrieb kontinuierlich und systematisch verfolgten Verbesserungen in Qualität und Umweltleistung. Sie ist eine der Grundlagen der Systembewertung und Voraussetzung für die Validierung des betrieblichen Managementsystems nach EMAS (Environmental Management and Audit Scheme) durch den amtlich zugelassenen Umweltgutachter.

Das Managementsystem ist derzeit bis 31.12.2012 validiert. Die EMAS zugrunde liegende novellierte EG-Verordnung Nr. 1221/2009 hat die praktische Umsetzung ihrer formalen Anforderungen wesentlich komplizierter und aufwendiger gemacht, ohne dass dem Entwässerungsbetrieb aus dem zusätzlichen Kosten- und Arbeitsaufwand auch ein zusätzlicher Nutzen für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung erwächst.

Die seit 2005 gültige DIN EN 14001 stimmt in ihren Anforderungen jedoch weitgehend mit EMAS überein und ermöglicht nach Aussagen des Umweltgutachters ebenfalls die systemkonforme Kommunikation über betriebliche Umwelt- und Qualitätsaspekte in Form einer Umwelterklärung.

Der Entwässerungsbetrieb beabsichtigt deshalb, ab 2013 nur noch die Zertifizierung nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 weiter zu verfolgen; eine weitere formelle Validierung nach EMAS wird nicht weiter angestrebt. Die Umwelterklärung, die sich in den vergangenen Jahren als umfassende Dokumentation eines kontinuierlichen Berichtswesens und auch als profunde Datenbasis für die Öffentlichkeitsarbeit des Entwässerungsbetriebs etabliert und bewährt hat, soll jedoch weiterhin integrierter Bestandteil des Managementsystems bleiben und wird künftig auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 veröffentlicht.

Aufgrund der steigenden Bedeutung von energiewirtschaftlichen Aspekten für die betriebliche Praxis (s. Beschlussvorlage „Klärwerk Erlangen - wasserrechtliche und energiewirtschaftliche Entwicklung bis 2030“ im BWA vom 7.2.2012) wird im Zertifizierungszeitraum ab 2013 das Thema „Energieeffizienz“ stärker in den Vordergrund treten; die Integration eines Energiemanagements in das bestehende Managementsystem wird angestrebt.

Die Umwelterklärung 2011 wurde den Ausschussmitgliedern im Vorfeld zugeleitet und liegt in der Sitzung in beschränkter Anzahl auf.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

Bauaufsichtsamt

TOP 9.1

63/191/2012

Antrag Nr. 7/2012 der SPD-Fraktion "Erforderliche Fettabscheider"; hier: Ausweitung und Altbestandsregelung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion ist beantwortet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verpflichtung, einen Fettabscheider zu betreiben, ergibt sich unmittelbar aus der Entwässerungssatzung (EWS, siehe § 16 mit § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2). Konkreter ausgestaltet ist die Verpflichtung in den einschlägigen DIN- und EN- Normen. Durch Fetteinleitungen ergeben sich erhebliche Probleme beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation und der Kläranlage.

Auswirkungen in der Kanalisation:

- Ablagerungen an Rohrwandungen und Aggregaten.
- Verstopfen von Kanälen und Drosselorganen.
- Erhöhte Stromaufnahme bei Pumpen, Ausfall von Aggregaten.
- Verstärkter Rattenbefall, hygienische Probleme.
- Ablagerungen müssen unter schwierigsten Bedingungen händisch entfernt werden, maschinelles Entfernen durch Hochdruckspülung ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Auswirkungen im Klärwerk:

- Anhaftung von Fett an den unterschiedlichsten Anlagenteilen, sichtbar u. a. an Gerinnwandungen, Rührwerken im Denitrifikationsbecken, Schwimmschlamm mit Fett in den Nachklärbecken.
- Erhöhte Stromaufnahme bei Pumpen, Ausfall von Aggregaten (bereits mehrfach an Rücklaufschlammumpen und Rezirkulationspumpen aufgetreten).
- Ausfall Abwasserfilter aufgrund Undurchlässigkeit Filterbett, damit Verschlechterung der Reinigungsleistung des Klärwerks und Gefährdung der wasserrechtlich vorgegebenen Ablaufwerte.
- verstärktes Auftreten von Möwen, Verunreinigungen von Anlagenteilen durch Vogelkot mit hygienischen Problemen.

Bei Neuanlagen wird das Erfordernis eines Fettabscheiders im Rahmen des Entwässerungsantrags aktuell beurteilt. Hinweise werden bereits bei Konzessionsvergabe gegeben.

Bei bestehenden Betrieben kommt die Verwaltung Ihrer Überwachungspflicht nach § 12 EWS zunächst dadurch nach, dass die gastronomischen Betriebe gebeten werden, die Leerungsnachweise für die Fettabscheider vorzulegen. In einem zweiten Anschreiben ergeht, soweit erforderlich, dann die Bitte, eine entsprechende Änderung der Entwässerungsanlage zu beantragen und einen Fettabscheider einzubauen. Hierfür wird eine großzügige Frist von vier Monaten vorgesehen. Wenn der Einbau nicht aufgrund dieser Schreiben umgesetzt wird, erlässt die Verwaltung dann in einem dritten Schritt einen verpflichtenden Bescheid. Hierbei wird selbstverständlich die Situation vor Ort berücksichtigt. Die Verwaltung berät die betroffenen Betriebe intensiv.

Übergangsregelungen sind, um die Existenzgründung zu befördern, für Kleinst-Betriebe vorgesehen. Hier wird bei neuen Betrieben für das erste Geschäftsjahr auf den Einbau eines Fettabscheiders verzichtet. Der Bauherr wird vielmehr verpflichtet, nach Ablauf des Jahres den Fettabscheider einzubauen. Dann ist erkennbar, ob sich der neue Betrieb wirtschaftlich trägt. In Zweifelsfällen empfiehlt die Verwaltung im Rahmen der Beratung zu den Entwässerungsanträgen, bauliche Vorkehrungen für eine spätere Nachrüstung zu treffen, z.B. bei Schulen, gewerblichen Mietobjekten u.ä. mit unklarer Nutzung.

Die Abfrage/Überprüfung gastronomischer Betriebe erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet mit ca. 530 Betrieben, wobei es sich zu etwa 95 % um Bestandsbetriebe handelt. Nach Kenntnisstand der Verwaltung verfügen etwa 300 Betriebe über den erforderlichen Fettabscheider, ca. 130 Betriebe müssen einen solchen nachzurüsten. Die verbleibenden Betriebe dürften nicht relevant sein. Nachdem es gerade im Bereich der Innenstadt immer wieder zu Fettablagerungen in der Kanalisation gekommen ist, kontrolliert und vollzieht die Verwaltung die Regelungen der EWS nun verstärkt im Innenstadtbereich.

Eine Beratung zur Finanzierung der Kosten für einen Fettabscheider kann die Verwaltung nicht leisten. Es wird aber empfohlen, Preise der Fettabscheider zu vergleichen, weil diese bei vergleichbarer Leistung doch spürbar differieren.

Die Verwaltung berät und klärt die Bauherren auf über die rechtlichen Grundlagen und technischen Möglichkeiten, die Angebotseinholung, den Zeitrahmen und gibt Erläuterungen zum Entwässerungsantrag. Bei Bedarf finden Ortsbesichtigungen mit dem Bauherrn statt, um Standortfragen, Grundlagenerfassung der Bemessungswerte der Anlage sowie Alternativmöglichkeiten zu besprechen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 7/2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 10

Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv

TOP 10.1

63/194/2012

**Abbruch und Neubau Vorhangfassade;
Nürnberger Straße 30, Fl.-Nr. 1042;
Az.: 2011-1643-BA**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 311

Gebietscharakter: Sondergebiet

Widerspruch zum
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der bestehenden Fassade hat die Haltekonstruktion starke Korrosionsschäden, viele der Kacheln sind beschädigt, deshalb muss die Fassade vollständig abgenommen und durch neue Elemente ersetzt werden. Gleichzeitig wird die innere Haut energetisch saniert.

Das Vorhaben wurde im Baukunstbeirat nunmehr dreimal beraten. Die ursprünglich geplante Fassade aus gelochten Blechen mit einer aufgedruckten Baum- oder Blattstruktur konnte nicht befürwortet werden, da diese zu wenig sensibel ausgeprägt und nicht auf die Örtlichkeit abgestimmt war.

Die nunmehr gefundene Lösung einer strukturierten Fassade aus Aluminiumprofilen mit einem feinen Muster und einer übergeordneten Struktur zur vertikalen und horizontalen Gliederung mit Beibehaltung der vorhandenen Gebäudekonturen fand die Zustimmung des Baukunstbeirates in einer eigens einberufenen Sondersitzung und wird auch seitens der Verwaltung befürwortet.

Das Architekturbüro wird die Planung in der Stadtratssitzung am 01.03.2012 vorstellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Ergebnis steht aus.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Austausch der Fassade wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 10.2

63/195/2012

**Errichtung eines LED-Displays;
Nürnberger Straße 7, Fl.-Nr. 1020 u. W.;
Az.: 2011-1683-BA**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 383

Gebietscharakter: Sondergebiet

Widerspruch zum Bebauungsplan: Das Vorhaben widerspricht der textl. Festsetzung Nr. 5 des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes 383 und dem Vorhabenplan/Fassadenzeichnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beantragt ist ein 4,00 m x 6,90 m (Außenabmessungen einschließlich Lautsprecher) großes LED-Display an der Wand an der Südseite des Platzes neben dem Haupteingang zu dem Einkaufszentrum. Dieser Platz ist eine private Fläche. Derzeit befinden sich auf dieser Wand drei große Werbeanlagen. Diese Werbeanlagen sollen entfallen.

Auf dem Display sollen bis zu 2 Stunden täglich Übertragungen von Ereignissen (Live oder als Aufzeichnung) aus dem Einkaufszentrum oder die Anzeige von Informationen zu Ereignissen in der Stadt Erlangen erfolgen, wie etwa Veranstaltungs- oder Fahrplanhinweise etc. Kommerzielle Werbung mit bewegten Bildern findet nicht statt.

Auf dem Display sollen ferner Übertragungen von sportlichen und kulturellen Großereignissen im Rahmen des sog. „Public Viewing“ eingebunden in eine Veranstaltungsumgebung auf dem Vorplatz gezeigt werden (z.B. Fußball EM/WM, Olympische Spiele, Oscar-Verleihung etc.).

Die Übertragungen, nicht aber die Veranstaltungshinweise sollen vertont erfolgen.

Da es Zusammenhänge zwischen einer Ablenkung der Kfz-Fahrer auf der vorbeiführenden Straße und der LED-Wand geben kann, muss bei negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit eine Einschränkung des Betriebes jederzeit möglich sein. Der Zugriff der Verwaltung bei negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit besteht, da bei

Veranstaltungen auf dem Vorplatz eine Regelungsmöglichkeit bei der dafür erforderlichen Genehmigung nach dem Landesstraß- und Ordnungsgesetz besteht und soweit auch bei sonstigen schädlichen Auswirkungen grundsätzlich entsprechende Anordnungen möglich sind. So werden auch die dort bereits heute stattfindenden Veranstaltungen behandelt und gesteuert.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, die Medienwand zu verkleinern und besser in die vorhandene Fassadengliederung zu integrieren, d. h. die Größe der Anlage proportional verkleinert an die Höhe des anliegenden Fensterelementes anzupassen.

In einem etwas anders gelegenen Fall am Plärrer in Nürnberg musste aufgrund vermehrter Auffahrunfälle und Rotlichtverstöße eine bereits installierte LED-Wand wieder zurückgebaut werden. Insofern kann es Zusammenhänge zwischen der Ablenkung der Kfz-Fahrer und der LED-Wand geben. Diese werden bei verkleinertem Display aufgrund der deutlich zurückgesetzten Lage und dem auf dem Platz vorhandenen Baum aber als vergleichbar gering eingeschätzt. Sofern sich Gefahren für den Verkehr zeigen sollten, wäre die Verwaltung in der Lage eine entsprechende Anordnung zu treffen, welche de Betrieb einschränkt.

Im Ruhezustand als „Bildschirmschoner“ kann sich der Antragsteller drei Varianten vorstellen: Darstellung des Schriftzugs „Erlangen Arcaden“, Darstellung von zwei der drei entfernten Werbeanlagen als Dauerbild (keine Wechselwerbung) oder Darstellung von wechselnden Fotografien des Stadtbildes und der Stadtgeschichte.

Aus Sicht der Verwaltung wird die letztgenannte Variante bevorzugt. Diese schafft die wenigsten Probleme im Hinblick auf das Entstehen von Bezugsfällen. Die Erteilung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans könnte hieran und an das antragsgemäße Entfernen der vorhandenen drei Werbeanlagen als Bedingung geknüpft werden.

Der Stadtheimpfleger hat sich gegen die LED-Wand ausgesprochen. Aus Sicht der Verwaltung ist die LED-Wand in der verkleinerten Form auch unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig. Die Störung des benachbarten Denkmals durch die vorhandenen drei Werbeanlagen ist mindestens vergleichbar. Da diese Störung wegfällt, ist ein Mehr an Beeinträchtigung des Denkmals nicht festzustellen. Der Denkmaleigentümer hat dem Bauvorhaben auch zugestimmt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Zustimmung liegt vor.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und bittet um einen Ortstermin im nächsten Bau- und Werkausschuss.

Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Herr Stadtrat Kittel empfiehlt bei dem Ortstermin, hinsichtlich des optischen Eindrucks, ein Transparent in der Größe des entsprechend des Verwaltungsvorschlags verkleinerten LED-Displays auf zu hängen.

Frau Stadträtin Lanig bittet zusätzlich, den von der SPD-Fraktion gestellten Fraktionsantrag mit aufzulegen und die darin gestellten Fragen umfassender zu beantworten, insbesondere zu den Auswirkungen auf den Fußgänger- und Busverkehr.

Abstimmung:

vertagt

TOP 11

Amt für Gebäudemanagement

TOP 11.1

242/170/2011/1

Handballstandort Erlangen; Fraktionsantrag gemäß §28 GeschO 059/2011 der SPD-Fraktion vom 24.5.11

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird eine bundesligataugliche Hallenlösung für den HC Erlangen in Verbindung mit der Schaffung von zusätzlichen Schulsportflächen gesucht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Hallenstandards:

Die Karl- Heinz- Hiersemann- Halle kann weiterhin für Spiele der 2. Handballbundesliga genutzt werden. Es ist zu erwarten, dass künftig die Hallenstandards der 2. Liga an die Standards der 1. Liga angepasst werden. Die Hallenstandards für die Handball- Bundesliga sind als Anlage 1 beigefügt (Auszug). Die Langversion (S. 1-25) ist in Session ersichtlich.

2. Variante 1: Erweiterung Karl- Heinz- Hiersemann- Halle:

2.1. Bauvorhaben: Bei der Erweiterung zu einer handballbundesligatauglichen Dreifachsporthalle mit ca. 2500 Zuschauerplätzen (davon müssen mindestens 60% Sitzplätze sein) müssen Presseplätze, Behindertenzuschauerplätze, Kameraplätze und ein Gästeblock geschaffen werden (Grundlage: Hallenstandards für die 1. Handball- Bundesliga).

Die Raumanforderungen bezüglich Umkleiden, Schiedsrichter, Erste Hilfe, Dopingkontrolle können nach ersten Einschätzungen im vorhandenen Umkleidebereich nachgewiesen werden.

Die Zuschauerränge werden im Westen angebaut. Hierfür müssen die Geräteräume im Westen der bestehenden Halle ebenfalls neu angebaut werden (siehe Anlage 3, Schemaskizze). Die Geräteräume sind dann nicht mehr in voller Breite zur Halle zu öffnen, da die Tribünen im Bereich der jetzigen Geräteräume Platz finden und die neuen Geräteräume hinter den Tribünen liegen. Statt drei Geräteraumtoren ist nur noch ein Geräteraumtor pro Geräteraum vorhanden.

Ein weiterer Nachteil der Anbaulösung ist, dass der Anbau der Zuschauertribüne nicht stützenfrei erstellt werden kann und somit fast alle Zuschauerplätze Sichtbehinderungen aufs Gesamtspielfeld aufweisen. Eine stützenfreie Lösung würde zu weit höheren, unwirtschaftlichen Kosten führen.

Bezüglich des Brandschutzes muss wegen der höheren Zuschauerkapazität eine neue Gesamtbewertung der Halle erfolgen. Hieraus können weitere Baumaßnahmen auch im Bestand erforderlich werden. Bereits jetzt ist erkennbar, dass neue technische Anlagen erforderlich sind: Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Elektrische Lautsprecheranlage mit Funktionserhalt, Entrauchungsanlage, Notstromanlage.

Weiterhin müssen wegen der Hallenerweiterung die Lüftungs- und Regelungsanlagen der Haustechnik erneuert und die Heizungs- und Sanitäreanlagen erweitert werden.

2.2. Baukosten: ca. 7,8 Millionen Euro geschätzt (siehe Anlage 5, Kostenschätzung), ohne Parkhaus.

2.3. Zuschüsse: Staatliche Zuschüsse sind für die Anbaulösung nicht zu erwarten.

2.4. Jährliche Baunutzungskosten der Karl- Heinz- Hiersemann- Halle (Siehe Anlage 6, Bestand und Anlage 7, Erweiterung)

Jährliche Baunutzungskosten Bestand: 427.000€

Jährliche Baunutzungskosten Erweiterung: 417.000€

Jährliche Baunutzungskosten gesamt nach der Erweiterung: 844.000€

2.5. PKW- Stellplätze: Wegen der Erweiterung der Halle entfielen an dieser Stelle 16 Parkplätze, die neu geschaffen werden müssten und wegen der Erhöhung der Zuschauerzahl entstünde ein Parkplatzmehrbedarf von 96 Stellplätzen. Damit müssten 112 neue Stellplätze entstehen, die auf dem Grundstück nur durch den Bau eines Parkhauses geschaffen werden könnten. Die Alternative Stellplatzablösung würde das Parkproblem nicht lösen.

2.6. Bauunterhaltsarbeiten in der Karl- Heinz- Hiersemann- Halle, die kurzfristig bzw. mittelfristig sowieso notwendig sind: Die Erneuerung des Hallenbodens(ca. 300.000€) ist kurzfristig und die Erneuerung der Beleuchtungsanlage (ca. 500.000€) ist mittelfristig notwendig.

3. Variante 2: Hallenneubau:

3.1. Bauvorhaben: Neubau einer handballbundesligatauglichen Dreifachsporthalle mit ca. 2500 Zuschauerplätzen (davon 60% Sitzplätze), die auch für den Schulsport tauglich ist. Im Rahmen der geplanten Machbarkeitsstudie werden verschiedene Standorte untersucht.

3.2. Baukosten: ca. 10 Millionen Euro angenommen (ohne Grunderwerb, Erschließung, Einrichtung, Außenanlagen, Parkhaus).

3.3. Zuschüsse: FAG- Zuschüsse wegen der Schulsportnutzung in Höhe von ca. 1.676.000€ können erwartet werden (37% des Kostenrichtwertes von 4.529.900€ für eine Dreifachsporthalle). Die Zuschüsse sind auch deswegen zu erwarten, weil im Erlanger Stadtgebiet vier Halleneinheiten fehlen und eine Dreifachhalle für den Schulsport gefördert würde.

3.4. Jährliche Baunutzungskosten eines Hallenneubaus: (Siehe Anlage 8)
Jährliche Baunutzungskosten : 698.000€

3.5. PKW- Stellplätze: Gemäß Stellplatzverordnung müssen 200 Stellplätze nachgewiesen werden (1 Stellplatz pro 12,5 Zuschauerplätze). Der realistische Stellplatzbedarf wird auf 500 Stellplätze geschätzt.

4. Zeitpläne können aufgestellt werden, wenn die Standortentscheidung getroffen wurde.

5. Das Konzept des HC Erlangen ist als Anlage 2 beigefügt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für den Neubau einer Dreifachsporthalle, die für den Schulsport und für Spiele der 1. Handballbundesliga tauglich ist, soll eine Machbarkeitsstudie beauftragt werden. Hierbei werden geeignete Standort ge- und untersucht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Erweiterung Karl- Heinz- Hiersemann- Halle

Investitionskosten:	7.800.000€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Baunutzungskosten	844.000€	jährlich
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Hallenneubau

Investitionskosten:	10.000.000€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Baunutzungskosten	698.000€	jährlich
Korrespondierende Einnahmen	1.676.000€	FAG- Zuschuss
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 11.2

242/186/2012

Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7.9.2011

Sachbericht:

Auskunft über Schalldämmungen an Schulen und KiTas zu den Fragen:

1. In welchem Umfang sind in Erlangen Schulräume und Zimmer in Kindertagesstätten schallgedämmt?
2. Inwiefern liegen von der Stadt Erlangen Lärmmessungen aus Schulen und Kindertagesstätten vor und mit welchen Ergebnissen? Sind Klagen über mangelnden Lärmschutz bekannt?
3. Im ARD-Bericht wurde darauf hingewiesen, dass eine Nachrüstung pro Klassenraum mit Kosten von 3000 € machbar sei, bei Neubauten könne dies von vornherein zum Nulltarif mitberücksichtigt werden. Inwiefern stellt sich für Schulen und Kindertagesstätten aufgrund obiger wissenschaftlicher Untersuchungen Handlungsbedarf, insbesondere im laufenden Schulsanierungsprogramm?
4. Welche verbindlichen Vorgaben gibt es zum Schallschutz in Schulen und Kindertagesstätten? Ist z.B. Schallschutz bei Neubauten und Sanierungsmaßnahmen mittlerweile grundsätzlich vorgesehen (*im Sinne von „vorgeschrieben“ von Amt 24 beantwortet*)?

Beantwortung der Fragen:

Zu 1.

In Erlanger Schulen sowie in KiTas sind in der Regel Schalldämmungen in den Unterrichts- und Gruppenräumen vorhanden bzw. werden seit Jahren bei Bedarf im Zuge von Sanierungsmaßnahmen sowie des Bauunterhalts sukzessive ergänzt.

Zu 2.

Lärmmessungen in Schulen und KiTas werden bei der Stadt Erlangen nicht durchgeführt, da nicht der Lärm an sich das Problem darstellt, sondern die aus ihm resultierenden Nachhallzeiten in den Räumen. Die gemäß DIN zulässigen Sollwerte für die Nachhallzeit in Abhängigkeit von den Raumnutzungsarten gilt es einzuhalten.

Klagen über mangelnden Schallschutz liegen lediglich beim Ohmgymnasium sowie bei der Werner-von-Siemens Realschule vor.

Beim Ohmgymnasium wurden von der Schulleitung vereinzelte, noch gänzlich unsanierte Klassenräume ohne jegliche Schallschutzmaßnahmen an den Decken genannt. Abhilfe wird bei der ab 2013 anstehenden Sanierung im Zuge des Schulsanierungsprogramms geschaffen.

Bei der Aula der Werner-von-Siemens Realschule wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mensa auch die Pausenhalle saniert, und damit die Akustik ertüchtigt.

Auf Basis der Entscheidung der Sparkommission wurde von 2005 bis 2007, bei der Jugendsozialarbeit 2011, das Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in der Abt. 511“ durchgeführt. Der Bereich Lärm wurde in den Befragungen insbesondere bei den Spiel- und Lernstuben, sowie in der Jugendsozialarbeit, überdurchschnittlich oft als Problembereich benannt. Im Abschlussbericht wurde ausgeführt, dass die Mitarbeiterinnen sich dringend Lärmschutzmaßnahmen wünschen. Bei dem Bericht der Jugendsozialarbeit wird von den Mitarbeitern vermutet, dass die Besonderheiten der Jugendlichen, insbesondere Musik, bei Neu- und Umbauten nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Erschwerend kommt für den Bereich der Spiel-, Lernstuben und der Jugendsozialarbeit dazu, dass diese Einrichtungen zu einem größeren Teil noch in Räumen, die für Wohnzwecke gebaut wurden, mietmäßig untergebracht sind. Hier macht punktuell die Lautstärke intern immer wieder mal Probleme, aber nicht immer in dem Ausmaß, dass hier deswegen größere Baumaßnahmen erforderlich sind. Die Hellhörigkeit von Wohnung zu Wohnung und die Klagen der Nachbarn sind hier bisweilen das größere Problem.

Die Räume der Spielstube im Röthelheimpark wurden 2008 in Zusammenarbeit mit dem Bauunterhalt mit Lärmschutzmaßnahmen erfolgreich saniert. Die Kosten in Höhe von etwa 4.300,00 € wurden aus dem Übertrag des Jugendamtes getragen. Der regelhafte Bauunterhalt der Abt. 511 ist minimal ausgestattet und erlaubt nur die regelhaften Instandhaltungen, nicht jedoch Lärmschutzmaßnahmen.

Aktuell wird im Neubau des Familienstützpunktes Büchenbach-Süd im Bereich des Lärmschutzes in den Flurbereichen nachgebessert. Hier zeigte sich, dass zwischen DIN-Normen und dem realen Verhalten von Kindern und Jugendlichen doch eine Diskrepanz besteht.

Groß ist weiter die Lärmbelastung in dem für die Hauptschullernstube und Jugendsozialarbeit am Anger neu angemieteten Gebäude Michael-Vogel-Str. 3. Auch in diesem Gebäude gibt es bereits Aktivitäten von GME, hier Abhilfe zu schaffen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen von 512 wurde das Thema Lärmbelastung bei Sanierungen bzw. Neubauten ausreichend berücksichtigt und umgesetzt.

Zu 3.

Bei allen laufenden Maßnahmen sei es im Schulsanierungsprogramm oder bei Neubauten wird bei den Räumlichkeiten stets die Notwendigkeit von schallabsorbierenden Maßnahmen an den Raumbegrenzungsflächen in Abhängigkeit von Raumform, -größe und -nutzung geprüft, bewertet und bei Bedarf nachgerüstet. Die Kosten für diese Maßnahmen wurden von Anfang an im Schulsanierungsprogramm einkalkuliert.

Eine pauschal formulierte Investitionssumme für die Nachrüstung eines Klassenraumes zu nennen ist bedingt durch unterschiedliche Raumformen (Verhältnis von Länge/Breite/Höhe) und -größen (Volumen) nicht möglich. Es lassen sich vielmehr Richtpreise pro m² Wand- bzw. Deckenfläche ermitteln. Diese liegen in Abhängigkeit von dem gewählten System zwischen 25,- €_{brutto}/m² (Rasterdecke) und 75,- €_{brutto}/m² (Gipskarton-Akustikdecke).

Zu diesen Kosten muss jedoch der damit einhergehende finanzielle Aufwand für Baustelleneinrichtung (Räumung des Klassenraumes, Folienabdeckungen des Bodens), Elektroinstallation (neue Elektroleitungen), Deckenbeleuchtung (Abbau+Wiedermontage oder Austausch), Anstricharbeiten (Decke, Wand) hinzugerechnet werden.

Zu 4.

Die rechtlichen Vorgaben sind in der DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen“ verbindlich geregelt und stellen die Planungsgrundlage für Architekten, Bauherren und Fachingenieure dar.

Das „Amtsblatt des Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus von 1984“ – vereinfacht auch „Schulbaurichtlinie“ genannt – verweist unter Punkt 4.3 „Schallschutz“ indirekt (da über DIN 4109 und DIN 18032) ebenso auf diese DIN und fordert explizit, auf eine ausreichende Schallschluckung (geringe Nachhallzeit unter 1,0 Sekunden) zu achten.

Unterrichtsräume und Gruppenräume von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten werden in dieser DIN 18041 in Abhängigkeit von der „Entfernung der Hörsamkeit“ ein und derselben Anwendungsgruppe zugeordnet. Ferner werden in ihr die Einflussgrößen – wie z.B. die Raumanordnung im Gebäude, die Schalldämmung seiner Umfassungsbauteile, die Raumform und -größe und die Oberflächenbeschaffenheit der Raumbegrenzungsflächen und Einrichtungsgegenstände – auf die akustische Qualität eines Raumes genannt, die es gilt zu bestimmen und entsprechend den Erfordernissen eine räumliche Verteilung schallabsorbierender und schallreflektierender Oberflächen im Raum vorzunehmen.

Schallabsorbierende Maßnahmen – wie z.B. der unter 3. genannte Einbau von Rasterdecken und Gipskarton-Akustikdecken – nehmen hierbei direkten Einfluss auf den Gesamtstörerschalldruckpegel als auch auf die Reduzierung der Nachhallzeit und schaffen die für das Lernen nötige konzentrierte Ruhe ohne Störgeräusche und Überlagerungen.

Die Berücksichtigung dieser Einflussgrößen auf die Raumakustik in der Planung und folglich in der Umsetzung sowohl bei Neubauten als auch Sanierungsmaßnahmen ist grundsätzlicher Bestandteil jeder Baumaßnahme des GME.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt als Gutachten in den nächsten Schulausschuss einzubringen und den Beschluss in den nächsten Bau- und Werksausschuss zu vertragen.

Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 11.3

242/193/2012

Standsicherheit von baulichen Anlagen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Den Gebäudenutzern werden sichere und intakte Gebäude zur Verfügung gestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von den in Frage kommenden baulichen Anlagen durch den Eigentümer/ Verfügungsberechtigten sehen ein dreistufiges Verfahren vor:

2.1 Im vierjährigen Turnus Begehung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten (hier durch die Objektleiterin bzw. den Objektleiter Bauunterhalt)

2.2 Im vierjährigen Turnus Sichtkontrolle durch eine fachkundige Person (z.B. Statiker mit Erfahrung)

2.3 Im zwölfjährigen Turnus eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person (z.B. Statiker mit besonderer Erfahrung)

Betroffene Objekte:

Die Stadt Erlangen besitzt 46 Objekte mit Tragwerken mit einer Stützweite von mehr als 12 Metern in der Zuständigkeit des GME, die wie vorstehend dargestellt, überprüft werden müssen.

Bisheriges Vorgehen:

Im Jahr 2006 erfolgte eine Grobanalyse aller Tragwerke durch den TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH. Daraufhin mussten bei zwei Objekten die Holzleimbinderdachkonstruktionen saniert werden: Erlanger Musikinstitut, Konzertsaal und Emmy- Noether- Sporthalle.

Im Jahr 2008 wurden die Tragwerke seitens der Objektleiter/in gemäß 2.1 auf zusätzliche Schäden hin besichtigt. Hieraus resultierten zimmermannsmäßige Nachbesserungen der Dachstühle der Adalbert- Stifter- Schule.

In den Jahren 2009/2010 erfolgte die eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person gemäß 2.3, hier TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH. In diesem Zuge wird ein Baubuch pro Objekt angelegt, das die wichtigsten Daten und Konstruktionszeichnungen der baulichen Anlage enthält.

Im Jahr 2012 werden die Tragwerke seitens der Objektleiter/in gemäß 2.1 auf zusätzliche Schäden hin besichtigt.

Bisherige statische Sanierungsmaßnahmen:

In folgenden Turnhallen mussten die Holznagelbinderkonstruktionen aufgrund von Schwachstellen, Brüchen und Ausbauchungen der Hölzer punktuell nachgebessert werden:

- Grundschule Brucker Lache
- Grundschule Frauenaurach (die Turnhalle wurde inzwischen generalsaniert und das Dachtragwerk wurde erneuert)
- Max- und- Justine- Elsner- Schule
- Sonderpädagogisches Förderzentrum, Stintzingstraße (die Turnhalle mit dem Dachtragwerk wurde inzwischen generalsaniert)

Die Dachtragkonstruktion der Turnhalle der Grundschule Büchenbach und die Deckenkonstruktion der Aula des Christian- Ernst- Gymnasiums wurden zwischenzeitlich statisch saniert.

Weitere notwendige statische Sanierungsmaßnahmen:

Die Turnhalle Tennenlohe mit dem Dachtragwerk muss spätestens im Jahr 2013 generalsaniert werden, da sie ansonsten dann gesperrt werden muss.

In der Turnhalle der - Max- und- Justine- Elsner- Schule müssen weitere Holzverstärkungen wegen von Anfang an bestehender Unterdimensionierung eingebaut werden.

Vorgehen bei Schneefall:

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH misst selbstständig tätig werdend die Schneehöhen auf den Dächern der betroffenen Objekte und informiert umgehend das GME über angeordnete notwendige Schneeräumaktionen der Dächer oder über eine notwendige Sperrung von Räumen. Daraufhin lässt das GME auf den Dächern den Schnee räumen bzw. sperrt das GME die Räume oder Hallen und informiert das zuständige Fachamt (z. B. Schulverwaltungsamt, Sportamt, Kultur- und Freizeitamt). Die Fachämter informieren die Gebäudenutzer.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bearbeitung durch GME, SG Bauunterhalt mit externer Vergabe der Überprüfungsaufträge alle 4 und 12 Jahre

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€
Sachkosten:	Alle 4 Jahre durchschnittlich pro Objekt ca. 1.200€ Alle 12 Jahre durchschnittlich pro Objekt ca. 2.200€ zuzüglich eventuell notwendiger Sanierungsarbeiten zuzüglich eventuell notwendiger Sanierungsarbeiten
Personalkosten (brutto):	€
Folgekosten:	€
Korrespondierende Einnahmen	€
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden im GME- Budget (für die turnusmäßigen Überprüfungen bei der jeweiligen Objektkostenstelle)
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werksausschuss des Stadtrates beschließt, dass die Überprüfung der baulichen Anlagen weiterhin gemäß der Hinweise der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern in der Fassung vom September 2006 erfolgen soll.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

TOP 11.4

242/177/2011

Mögliche Erweiterung der Turnhalle des Albert-Schweitzer-Gymnasiums - Fraktionsantrag ÖDP/SPD 131/2010

Sachbericht:

Im genannten Fraktionsantrag wird beantragt zu prüfen, ob die Turnhalle des ASG für eine Erweiterung von Schulsportflächen geeignet ist oder ob ein Neubau einer Sport- und Multifunktionshalle erfolgen kann.

Über den Fraktionsantrag hinaus wird als zusätzlicher Aspekt zur Eignung des Standorts für einen Neubau einer kombinierten, bundesligatauglichen Wettkampf-/ Schulsporthalle Stellung genommen.

1. Ausgangssituation

Nach derzeitigem Stand des Schulsanierungsprogramms wird die Sporthalle generalsaniert und gleichzeitig als Versammlungsstätte ertüchtigt. Es verbleibt bei der heutigen Fläche einer 2-fach Halle, das Schulsportflächendefizit im Erlanger Westen kann damit nicht gelöst werden. Zeitpunkt der Sanierung ist 2017/2018.

Kosten: 2,7 Mio €

2. Erweiterung von Schulsportflächen

Die bestehende Halle erfüllt mit der derzeitigen lichten Höhe von 5,90 m die Erfordernisse des Schul- und Vereinssports (Mindesthöhe 5,5 m). Eine Erweiterung der Sporthalle um eine Übungseinheit wäre durchaus möglich, die notwendigen Grundstücksflächenreserven sind vorhanden. Wesentliche Anbauten, nämlich Umkleide- und Geräteräume müssten jedoch abgerissen und an anderer Stelle neu untergebracht werden, so dass die Frage der Wirtschaftlichkeit zu untersuchen wäre.

Auf Anfrage des Schulverwaltungsamtes zur Erweiterung der ASG-Turnhalle um eine Übungseinheit stellte die Regierung von Mittelfranken in ihrem Schreiben vom 6.6.2011 fest, dass trotz des noch bestehenden Defizits im Bereich des Schulzentrums West der Anbau einer Übungseinheit an die Zweifachhalle aus sportfachlicher Sicht die Situation für den Schulsport

wesentlich verbessert, auch wenn dadurch nicht alle Sportklassen versorgt werden können. Es ist zu erwarten, dass eine Erweiterung der Sporthalle mit Mitteln des Finanzausgleichs gefördert werden wird.

Kosten (Um- und Anbau): ca. 5 Mio. €

Bewertung: Die Sporthalle ist mit der Erweiterung für den Schul- und Vereinssport geeignet.

3. Neubau als Sport- und Multifunktionshalle

Die Ertüchtigung der Halle auf die notwendige Höhe (7m) und der Einbau einer – wenn auch relativ bescheidenen – Zuschaueranlage macht einen Umbau der Bestandshalle unwirtschaftlich. Als Ergebnis bleibt damit nur ein Abriss und Neubau einer 3-fach Multifunktionshalle an gleicher Stelle. Der Standort mit seinen Flächenreserven wäre dafür geeignet.

Kosten: ca. 8 Mio. €

Bewertung: Ein Neubau einer Mehrzweckhalle wäre mit Einschränkungen denkbar, wobei die benachbarte Eurosporthalle schon ähnliche Qualitäten aufweist. Der durch die Mehrzwecknutzung ausgelöste zusätzliche Zielverkehr führt durch ein Wohngebiet (Dompfaffstraße). Eine Überprüfung der Verträglichkeit durch die Verkehrsplanung steht noch aus. Zu bedenken gilt, dass die Dompfaffstraße mit einer zur Verfügung stehenden Straßenbreite von unter 4m schon für die bestehende Erschließung kaum geeignet ist.

4. Zusätzlicher Aspekt:

Neubau einer kombinierten, bundesligatauglichen Wettkampf-/ Sporthalle

Eine Wettkampfhalle mit einer Zuschaueranlage mit mindestens 2.250 Plätzen ist an diesem Standort definitiv nicht unterzubringen. Sowohl die Abmessungen des Baukörpers, als auch die Fläche für die erforderlichen Stellplätze sprengen die Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Baufeldes, das durch den Konrad-Adenauer-Ring im Norden und das ASG im Süden begrenzt ist.

Allein der zusätzliche Zielverkehr der Zuschauer durch das Wohngebiet führt aus Sicht der Verwaltung zum Ausschluss dieses Standortes. Zu prüfen wäre alternativ die Errichtung einer neuen Erschließung über den Kosbacher Damm.

Eine Erschließung über den Kosbacher Damm erscheint verkehrstechnisch und bautechnisch nicht unmöglich. Durch eine Signalisierung in einem Bereich des Kosbacher Dammes in dem der Höhenunterschied noch gering ist, wäre die Situation aufgrund der bestehenden Verkehrsstärke durchaus möglich. Allerdings muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass der Kosbacher Damm als eine zukünftige Trasse der Stadtumlandbahn (STUB) vorgesehen ist. Da die Planung der STUB für diesen Bereich einen eigenen Gleiskörper vorsieht wäre der Umgriff der Baumaßnahme schon wesentlich erhöht. Auch wenn eine verkehrstechnische Erschließung signaltechnisch an den Kosbacher Damm möglich wäre, erscheint die weitere Erschließung in die neu zu schaffenden Parkplätze kaum realisierbar. Wenn diese Planung weiter verfolgt werden soll, müssten umfangreiche Verkehrsuntersuchungen, evtl. auch von externen Ingenieurbüros, erfolgen.

Kosten: ca. 14 Mio € (ohne verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen)

Bewertung: nicht umsetzbar

Fazit

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll stadtweit ein Standort gesucht werden, der sowohl den Bedarf für den Schulsport deckt als auch für eine bundesligataugliche Handballhalle

geeignet ist. Wird ein solcher Standort in ASG-Nähe gefunden, befürwortet das GME die Sanierung der Bestandshalle, wie im Schulsanierungsprogramm vorgesehen

Aus Sicht des Schulsports wird mit einer Erweiterung der bestehenden Sporthalle um eine Übungsstätteneinheit der Schulsportbedarf am Albert-Schweitzer-Gymnasium in Schulnähe sicher gestellt, (siehe auch Beschluss des Schulausschusses vom 7.10.2010 zu „Maßnahmen am Albert-Schweitzer-Gymnasium“). Für eine Handballhalle im Stadtgebiet können zur Finanzierung mit Fördermitteln aus FAG weitere fehlende Schulsportkapazitäten MTG und Ohm-Gymnasium herangezogen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen gemäß der nachstehenden Begründung werden zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag der ÖDP/SPD 131/2010 vom 24.11.2010 „Mögliche Erweiterung der Turnhalle des Albert Schweitzer Gymnasiums“ ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 11.5

242/194/2012

Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von Brandschutzs Sofortmaßnahmen, Beschluss der Vor-/Entwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4/ 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Fluchtwegesituation im Gebäude

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Istzustand

Im Rahmen einer Sicherheitsbegehung wurden gravierende Defizite im Bereich der Fluchtwegesituation festgestellt. Eine daraufhin umgehend anberaumte Begehung durch das GME mit StabVB bestätigte die Vermutung, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, um eine mögliche Gefährdung auszuschließen.

Kellergeschoß:

Die Abtrennung des Flures und der Räume zum angrenzenden Treppenraum entspricht nicht den brandschutztechnischen Anforderungen. Statt Brandschutztüren sind einfache, nicht selbstschließende Zimmertüren, teils mit Glasfüllung vorhanden.

Der 2. Rettungsweg des Schlaf- und des Speiseraums über die Fenster ist mangelhaft, da er in der Böschung in nicht ausreichender Breite endet.

Erdgeschoß:

Die Abtrennung des Flures zum Treppenraum ist ungenügend (Einfachverglasung in Holzrahmen).

Dachgeschoß:

Eine Abtrennung des Flures zum Treppenraum ist nicht vorhanden.

Das Fenster auf der Westseite ist nicht als Angriffsweg für die Feuerwehr geeignet und ist nicht anleiterbar.

2.2 Brandschutzsfortmaßnahmen

Kellergeschoß:

Abbruch der vorhandenen Treppenhaustüren und Einbau von Brandschutztüren und Türschließern zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Einbau von zwei Notausgangstüren in Schlaf- und Speiseraum und Anbau einer Außentreppe zur Schaffung des 1. Rettungsweges.

Erdgeschoß:

Abbruch der vorhandenen Treppenhaustüren und Holz- Glas- Treppenhausewände und Einbau von Brandschutztüren bzw. Brandschutzverglasungen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Dachgeschoß:

Abbruch des vorhandenen Treppenhausegeländers und Einbau von Brandschutztüren bzw. Brandschutzverglasungen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Umbau eines Fensters auf der Westseite des Gebäudes, um die Anleiterbarkeit durch die Feuerwehr sicherzustellen.

Diese Brandschutzsfortmaßnahmen wurden mit dem Bauaufsichtsamt und der Stabsstelle für den vorbeugenden Brandschutz abgestimmt und müssen umgehend umgesetzt werden, damit der Betrieb in der Kindertagesstätte weitergeführt werden kann. Sie werden so umgesetzt, dass sie auch nach einer seitens des Jugendamtes bereits beantragten Generalsanierung der Kindertagesstätte Bestand haben.

Die weiteren Brandschutzmaßnahmen zur Optimierung der Fluchtwege (in den Anlagen der Grundrisspläne grün dargestellt) müssen im Zuge der Generalsanierung der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

2.3. Fachliche Stellungnahme des Jugendamtes

Im Haus werden der städtische Kindergarten und der städtische Hort Sandbergstraße betrieben. Das Gebäude wurde von Abt. 512 im Vorjahr für eine routinemäßige Begehung durch die städtische Sicherheitsfachkraft ausgewählt, wodurch die erwähnten Brandschutzmängel zu Tage traten, die nun kurzfristig beseitigt werden.

Die beantragte Generalsanierung des Gebäudes ist noch nicht terminiert – mit einer Ausführung vor 2015 ist nicht zu rechnen, weshalb mit den Brandschutzmaßnahmen keinesfalls bis zur Sanierung zugewartet werden kann. Die Ausführung der Arbeiten wird so geplant, dass sie überwiegend während der Schließzeiten erfolgt – der laufende Betrieb wird jederzeit ohne nennenswerte Beeinträchtigungen gewährleistet sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch Amt 24 GME/ Sachgebiet Bauunterhalt

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	72.000€	bei Sachkonto: 521114
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 922104/36510024/521114
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Vor-/ Entwurfsplanung für die Brandschutzs Sofortmaßnahmen in der Kindertagesstätte Sandbergstraße wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

TOP 11.6

242/180/2012

**Grundschule Tennenlohe, Überprüfung Generalsanierung vs. Hallenneubau,
Fraktionsantrag Nr. 135/2011 der CSU vom 14.11.11**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Stadtteil Tennenlohe wird eine general- und energetisch sanierte Turnhalle bereitgestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Kostenvergleich Generalsanierung – Neubau

Für die Generalsanierung der Turnhalle werden reine Baukosten (ohne Nebenkosten) in Höhe von ca. 1.166.000€ angenommen. Der Kostenrichtwert der Regierung von Mittelfranken für den Neubau einer Einfachsporthalle liegt bei 1.546.700€. Die Generalsanierung eines Gebäudes wird von der Regierung noch als wirtschaftlich erachtet und damit nach FAG mit 37 % der

förderfähigen Baukosten gefördert, wenn die Sanierungskosten weniger als 80 % der vergleichbaren Neubaukosten betragen. Dies ist hier der Fall (80 % von 1.546.700€ = 1.237.360€). Es ist mit einer Fördersumme in Höhe von ca. 300.000€ zu rechnen. Der Abriss der Turnhalle und der anschließende Neubau würden hier nicht gefördert, zumal der Umkleide- und Duschbereich bereits saniert wurde.

Jährlich anfallende Betriebskosten: Siehe Anlage 2

Neubau einer Doppeltturnhalle

Der Kostenrichtwert der Regierung von Mittelfranken für den Neubau einer Doppelsporthalle liegt bei 3.041.800€.

Für den Bedarf des Schulsportes ist eine Doppeltturnhalle in Tennenlohe nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird der Bau einer Doppeltturnhalle seitens der Regierung von Mittelfranken nicht gefördert. Der zusätzliche Bedarf für den Vereinssport ist nicht förderfähig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch Amt 24/ Sachgebiet Bauunterhalt in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betriebstechnik und der Stabsstelle Energie und Umwelt.

Die Generalsanierung der Turnhalle wird der Regierung von Mittelfranken im Rahmen eines Fördergespräches vorgestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.400.000€	bei IPNr.: 211L.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 300.000€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 211L.404 Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000€ in 2011
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt dem nächsten Sportausschuss als Mitteilung zur Kenntnis vorzulegen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der nachfolgende Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 135/2011 der CSU vom 14.11.11 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

TOP 11.7

242/188/2012

**Sanierung Kinderklinik, Lärmschutz Loschgeschule, SPD- Fraktionsantrag
002/2012 vom 19.1.2012**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Minimierung der Schallemissionen während der Bauarbeiten in der Kinderklinik

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

An der Loschgeschule werden keine baulichen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. Der Kostenaufwand für die temporär notwendigen Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand. So sollen keine Maßnahmen baulicher Art umgesetzt werden, sondern im Verhandlungsverfahren mit dem Bauherren versucht werden organisatorische, schallreduzierende Maßnahmen im Bauablauf / Baubetrieb und Bautechnik gefunden werden, um die Lärmsituation abzumindern. Das Umweltamt verhandelt mit der Universität über organisatorische Maßnahmen zur Schallreduzierung während der Baumaßnahmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung Amt 31

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Könnecke stellt den Antrag den Beschlusssatz zu ändern.

Der geänderte Beschlusssatz lautet wie folgt:

1. An der Loschgeschule werden baulichen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. Das Umweltamt verhandelt mit der Universität und der Schule über organisatorische Maßnahmen zur Schallreduzierung während der Baumaßnahmen.
2. Der Fraktionsantrag 002/2012 der SPD- Fraktion vom 19.1.2012 ist damit bearbeitet. Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Die Verwaltung erläutert, dass die Kostentragung der Maßnahme noch geklärt wird, es gilt das Verursacherprinzip.

Frau Bürgermeisterin Aßmus stellt den Antrag, zu klären, ob es seitens der Baustelle möglich ist, Rücksicht auf den Schulunterricht zu nehmen.

Die Verwaltung nimmt Kontakt mit der Uni auf.

Ergebnis/Beschluss:

1. An der Loschgeschule werden baulichen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. Das Umweltamt verhandelt mit der Universität und der Schule über organisatorische Maßnahmen zur Schallreduzierung während der Baumaßnahmen.
2. Der Fraktionsantrag 002/2012 der SPD- Fraktion vom 19.1.2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 11 gegen 0

TOP 12

Tiefbauamt

TOP 12.1

66/142/2012

**Erneuerung Überbau Fuß- und Radwegstege im Bereich der Bleiche über die Schwabach;
DA-Bau Beschluss gemäß 5.5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herbeiführung der verkehrssicheren Benutzbarkeit unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Aspekte (Folgekosten, Nachhaltigkeit usw.)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erneuerung der bestehenden Holzüberbauten durch langlebige und unterhaltsarme Stahlholzkonstruktionen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Überbauerneuerungen werden gemäß VOB beschränkt ausgeschrieben und anschließend baulich umgesetzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	65.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.803
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Sachbericht

Bei den Fuß- und Radwegstegen im Bereich der Bleiche über die Schwabach handelt es sich jeweils um eine Holzbrücke, die als sog. doppeltes Hängewerk konstruiert wurde. Die Brücken wurden im Jahr 1976 erstellt. Turnusmäßig wurden aufgrund von Vermorschungen einzelner Hölzer ein Teil der Konstruktions- und Belagshölzer durch Auswechslung saniert.

Bei der durchgeführten Hauptprüfung 2010 nach DIN 1076 wurden u. a. an tragenden Holzteilen (Spannriegel, Druckstreben) sowie am Belagsholz Vermorschungen festgestellt, so dass aus Sicherheitsgründen umfangreiche Sanierungen erforderlich sind.

Bedingt durch die vorhandene Konstruktionsart sind die erforderlichen Teilerneuerungen von tragenden Holzteilen nur mit einem erhöhten Aufwand durch Bereitstellung von Arbeits- und Traggerüsten möglich. Damit würden für die Sanierung unter Beibehaltung der vorhandenen Konstruktionsart für die Brücke über den Mühlgraben Investitionskosten in Höhe von ca. 17.500,00 € und für die Brücke über die Schwabach Investitionskosten in Höhe von ca. 30.000,00 € erforderlich werden. Die Nutzungsdauer¹ ergibt sich zu 30 Jahren.

Um eine Reduzierung der notwendigen Unterhaltsmaßnahmen zu erhalten, ist beabsichtigt, bei beiden Bauwerken den bestehenden Holzüberbau komplett gegen jeweils eine frei überspannte Holzbrücke mit Stahlträgern auszutauschen. Die Investitionskosten für die Erneuerung des Holzüberbaus der Brücke über den Mühlgraben betragen ca. 25.000,00 € und für die Brücke über die Schwabach ca. 40.000,00 €. Die Nutzungsdauer¹ ergibt sich bei einem Stahlüberbau zu 100 Jahren, bei den Belägen betragen diese 30 Jahre. Damit ergibt sich der Vorteil dieser Konstruktion in der kostengünstigeren Unterhaltung, da nicht die Gesamtkonstruktion sondern nur die Belagshölzer und Geländer turnusmäßig etwa alle 30 Jahre erneuert werden müssen. Die Erneuerung der Brücken ist somit unter Berücksichtigung aller Aspekte wesentlich wirtschaftlicher als eine Sanierung. Zudem lassen sich durch die unterhaltsfreundlichere Konstruktion die Eingriffe in den Verkehr (Sperrung infolge Instandhaltungsmaßnahmen) verringern.

Diese erhaltungsverbessernde konstruktive Veränderung wurde bereits beim Fußgängersteg bei dem Spielplatz Löhestraße über die Schwabach und beim Bürgermeistersteg über die Schwabach vorgenommen (siehe Anlage 3 + 4).

¹⁾ Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge – Berechnungsverordnung – ABBV), Stand: 18.03.2010

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen in der Begründung wird zugestimmt. Die vorhandenen baulich maroden Überbauten der Fuß- und Radwegstege im Bereich der Bleiche über die Schwabach werden unter Berücksichtigung einer konstruktiven Änderung erneuert.

Die erforderlichen Mittel stehen dem Fachamt zur Verfügung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 12.2

66/144/2012

Ausführungsplanung zur Erschließung für das Baugebiet BP T 244a - Vogelherd Süd-West

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Baugebiet BP T 244a –Vogelherd Süd-West- (ehemaliges Gelände der Fernsehanstalt „Franken-Fernsehen“) soll verkehrstechnisch erschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Grundlage des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. T 244a mit integriertem Grünordnungsplan und in Abstimmung mit den beteiligten städtischen Dienststellen wurde durch das vom Vorhabensträger beauftragte Ing.-Büro Keß, Schwabach die Ausführungsplanung für die künftigen öffentlichen Verkehrsflächen erarbeitet.

Die Querschnittsaufteilungen und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßeneinläufe der städtischen Kanalisation zugeführt. Für die Beleuchtung im Baugebiet sind zylindrisch abgesetzte Stahlrohrmaste, RAL 7013, Lph. 4,30 m mit einer Mastaufsatzleuchte (5NA 525), NAV-E 50W, asymmetrischer Spiegel, vorgesehen. Die Bestückung der Leuchten erfolgt durch energiesparende Natriumdampf-Hochdrucklampen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Ausführungsplanung soll beschlossen werden.

Lt. Angaben des von der Vorhabensträgerin beauftragten Ing.-Büros sollen die Erschließungsarbeiten in der Zeit von April 2012 bis Oktober 2013 durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung des Ing.-Büro Keß ergibt folgende Kostengrößen:

-Straßen- und Wegebau	ca.	140.000,-€
-Beleuchtung	ca.	27.000,-€
-Bepflanzung/Ausstattung Parkanlage	ca.	6.500,-€

Gemäß den Regelungen des städtebaulichen Vertrags vom 28.10.2011 verpflichtet sich die Vorhabensträgerin zur Herstellung der gesamten Erschließungsanlagen auf eigene Kosten.

Investitionskosten:	- € bei IPNr.:
Sachkosten:	- € bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	- € bei Sachkonto:
Folgekosten	Jährliche Unterhaltskosten: bei Sachkonto:
	Straßenbau ca. 2.100,- €
	Beleuchtung ca. 800,- €
	Begrünung ab 2017 ca. 500,- €

Korrespondierende Einnahmen
Weitere Ressourcen

€ bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen in der Begründung und der vorgelegten Ausführungsplanung zur Erschließung des Baugebietes BP T 244a

1 Lageplan	M: 1:200	Plan-Nr. 2-1201.1
2 Höhenpläne	M: 1:500/50	Plan-Nr. 2-1201.3.1 u. 3.2
2 Regelquerschnitte	M: 1:50	Plan-Nr. 2-1201.4.1 u. 4.2

wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0

TOP 12.3

66/138/2012

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Straßen und Wege sind durch Widmung, Umstufung und Einziehung ihrer Zweckbestimmung zuzuführen bzw. zu ändern oder zu entziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen und Wegen sind vom BWA zu beschließen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß BayStrWG Art. 6, 7, 8 werden vorgenannte Straßen und Wege gewidmet, umgestuft bzw. eingezogen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

jährliche Unterhaltskosten : Straße: 17.253,- € bei IPNr.:
Beleuchtung: 8.300,- €

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Verschiedene Straßen und Wege sind fertig gestellt worden. Bei einigen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert, andere haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind daher in den unter A - B aufgeführten Straßenklassen zu widmen bzw. umzustufen oder einzuziehen (Art. 6, 7, 8 BayStrWG).

Sämtliche Widmungen werden am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Erlangen rechtswirksam.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

TOP 13

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP 13.1

EBE-2/041/2012

Vollzug der Wassergesetze

"Rückhaltemaßnahmen an der Schwabach"

Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gemäß DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum an der Schwabach östlich der Schleifmühlstraße bei gleichzeitiger optischer und ökologischer Aufwertung der gesamten Fläche.
- Weitere Verbesserung der Hochwassersituation im Bereich von Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Umsetzung der Auflagen nach Nr. 2.4.3 des Wasserrechtsbescheides vom 24. Januar 2011.
- Demnach sind vom Entwässerungsbetrieb Rückhaltemaßnahmen zu treffen, die auch in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer erfolgen können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Einhaltung der im o.g. Wasserrechtsbescheid geforderten Auflagen wurde in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie der unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Erlangen festgelegt, dass die Rückhaltemaßnahmen an der Schwabach im Bereich östlich der Schleifmühle und südlich der Schwabach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1205, 1206 und 1207, Gemarkung Erlangen, durchgeführt werden sollen.

Die Rückhaltung erfolgt durch Bodenabtrag, dabei soll die Anlage naturnah und ohne technische Einrichtungen gestaltet werden.

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hat zu diesem Zwecke die vorgenannten Grundstücke vom ehemaligen Eigentümer erworben und inzwischen die Planungsphase eingeleitet.

Mit dem Planungsziel zur Gewinnung von zusätzlichem Retentionsraum an der Schwabach bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Naturschutzes (derzeitige Kartierung von Biotopen und Tierarten, natur- und artenschutzrechtliche Belange, Erhalt des Baumbestands, etc.) und dem mit der Unterhaltung verbundenen zukünftigen Pflegeaufwand wurden mehrere Varianten untersucht, gewichtet und bewertet.

Diese wurden abermals mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als späteren Unterhaltungspflichtigen, mit der unteren Wasserrechtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen abgestimmt.

Ergebnis

Mit dem nunmehr vorliegenden Vorentwurf werden die Planungsziele maximaler Retentionsraumgewinn, Berücksichtigung des Naturschutzes und minimaler Unterhaltungsaufwand am besten erreicht.

Die Maßnahme ist aus dem in der Sitzung ausgehängten Lageplan ersichtlich.

Zeitplan

Nach Abschluss des Vorentwurfes ist folgender Terminablauf vorgesehen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| • Objektplanung (Entwurf) | bis 03 / 2012 |
| • Plangenehmigung | bis 05 / 2012 |
| • Ausführungsplanungen und Vergabe | bis 08 / 2012 |
| • Baubeginn | ab 09 / 2012 |
| • Fertigstellung und Inbetriebnahme | bis 12 / 2012 |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenschätzung des Vorentwurfes ergibt Investitionskosten in Höhe von brutto rd. 250.000,- €

Die notwendigen Mittel sind im Wirtschaftsplan 2012 unter Kst. 72004901 enthalten.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss als Mitteilung zur Kenntnis vorzulegen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird,

1. dem Vorentwurf für den Neubau von Rückhaltemaßnahmen an der Schwabach zugestimmt;
2. das Vorhaben mit der Entwurfsplanung fortgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

TOP 14

30-R/048/2011

Änderung der Erschließungsbeitragsatzung (EBS)

Sachbericht:

1 Ausgangslage:

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach § 4 Abs. 1 EBS überwiegend nach Einheitssätzen ermittelt.

Die Kostenermittlung nach Einheitssätzen lässt zwar eine Pauschalierung und damit eine Abweichung von den tatsächlichen Kosten zu. Sie muss sich aber dennoch an den tatsächlichen Kosten orientieren, weil der Erschließungsbeitragsanspruch ein Kostenerstattungsanspruch ist. Demnach sind gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen. Die Einheitssätze bedürfen daher einer regelmäßigen Überprüfung, ob sie noch dem jeweiligen Lohn- und Preisniveau entsprechen. Dies wird im Falle eines Rechtsstreits auch von den Gerichten überprüft.

Die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 EBS ausgewiesenen Einheitssätze gelten seit 01.01.2002.

Ab dem Jahr 2007 ist beim Preisindex für den Straßenbau ein nicht unerheblicher Anstieg zu verzeichnen, der sich auch auf die tatsächlichen Baupreise in Erlangen niedergeschlagen hat. Da allerdings in den letzten fünf Jahren keine Erschließungsanlagen neu hergestellt wurden, die mittels Bescheiden über Erschließungsbeiträge abzurechnen waren, konnte eine Anpassung der Einheitssätze vorerst unterbleiben. Zwischenzeitlich neu erstellte Erschließungsanlagen wurden nicht mittels Bescheiden, sondern über vertragliche Regelungen, wie z. B.

Erschließungsvereinbarungen oder Städtebauliche Verträge, abgewickelt.

Nach nunmehr 10 Jahren unverändert gebliebener Einheitssätze in der Satzung ist aber eine Anpassung unumgänglich.

Für die Neuermittlung der Einheitssätze wurden 16 repräsentative Baumaßnahmen aus den Jahren 2007 bis 2010 herangezogen, wobei die Berechnungsart der Einheitssätze beibehalten wurde. Einzelne Ausführungsarten wurden dem heutigen technischen Standard angepasst. Einheitssätze wurden für Granitzweizeiler und Granitdreizeiler gebildet, da diese in den letzten Jahren des Öfteren zur Ausführung kamen. Ebenso wurde bei der Straßenbeleuchtung der Katalog den nunmehr zur Ausführung kommenden Leuchtstellentypen angepasst.

Vgl. zu den neuen Einheitssätzen insbesondere die synoptische Darstellung in Anlage 2.

Gleichzeitig wurden die kombinierten Geh- und Radwege in den Katalog der Satzung als abrechnungsfähige Teileinrichtung aufgenommen und die Satzung der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Im Vollzug ergeben sich keine grundlegenden Änderungen in der Verfahrensweise.

2 Erläuterungen der einzelnen Änderungen:

2.1 Art. 1 Nr. 1 Buchst. a), c) bis d), Nr. 2 Buchst. a) bis c) und Nr. 6 der Änderungssatzung

Bei den kombinierten Geh- und Radwegen (Zeichen 240 der StVO) handelt es sich um eine sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer nutzbare Teileinrichtung. Da ein solcher gemeinsamer Geh- und Radweg weder ein Geh- noch ein Radweg, sondern eine andersartige Teileinrichtung ist, müssen zur Abrechenbarkeit die kombinierten Geh- und Radwege in die Satzung als beitragsfähige Teileinrichtung aufgenommen werden.

2.2 Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. d) der Änderungssatzung

Verkehrsberuhigte Bereiche sind in der Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr in Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO geregelt (Änderung im Dezember 2010). In der Änderungssatzung wurde der Verweis auf die StVO entsprechend aktualisiert.

2.3 Art. 1 Nr. 5 der Änderungssatzung

Nach der derzeitigen Regelung werden beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z.B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Nach obergerichtlichen Entscheidungen werden durch diese Regelung die vorgenannten Sondergrundstücke gegenüber den wohnlich genutzten Grundstücken zu stark entlastet. Sie sind deshalb mit mindestens der Hälfte der Grundstücksfläche in die Verteilung einzubeziehen. Im Satzungsentwurf ist daher eine Änderung von 0,3 auf 0,5 der Grundstücksfläche vorgesehen.

2.4 Art. 1 Nr. 7 der Änderungssatzung

Die Merkmale der endgültigen Herstellung wurden entsprechend dem heutigen technischen Standard überarbeitet.

3 Ressourcen

Es sind keine bzw. nur geringe Mehreinnahmen auf IVP-Nr. 541.500E zu erwarten, da Neubaumaßnahmen überwiegend mittels Erschließungsvereinbarungen abgewickelt werden.

I.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) (Entwurf vom 31.01.2012, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 15
Anfragen

Sitzungsende

am 28.02.2012, 19:45 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Könnecke

Der Schriftführer:

.....
Gumbrecht

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: